



Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Jena e.V.

Stand Jan. 2025

Inhaltsverzeichnis

I Name und Sitz

- § 1 Name und Sitz

II Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Tätigkeitszentren

III Mitgliedschaft

- § 5 Aufnahme
- § 6 Ausübung der Rechte
- § 7 Stimmrecht
- § 8 Beitrag
- § 9 Haftung bei eigenmächtigem Handeln
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

IV Jugend

- § 11 DLRG-Jugend

V Organe der Ortsgruppe

1 Mitgliederversammlung

- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Stimm- und Rederecht
- § 15 Zusammentreten
- § 16 Einberufung
- § 17 Anträge

2 Vorstand

- § 18 Aufgaben
- § 19 Zusammensetzung
- § 20 Vertretungsbefugnis
- § 21 Amtszeit
- § 22 Geschäftsverteilung und Geschäftsführender Vorstand
- § 23 Beauftragte

3 Schieds- und Ehrengericht

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Schieds- und Ehrengericht	Schiedsgericht	Anpassung an Bundessatzung

§ 24 Einrichtung

§ 25 Aufgaben und Verfahren

VI Ausschüsse

§ 26 Bildung von Ausschüssen

VII Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Geschäftsjahr

§ 28 Einladungen

§ 29 Anträge

§ 30 Beschlussfähigkeit

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

§ 32 Protokoll

§ 33 Haupt- und Wahlamt

VIII Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§ 34 Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen

§ 35 Kontrollrechte

§ 36 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

IX Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 37

X Veröffentlichungsorgan

§ 38

XI Datenschutz

§ 39

XII Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

§ 41 Auflösung der Ortsgruppe

§ 42 Inkrafttreten der Satzung

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Jena e.V.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Keine Regelung	<u>Präambel:</u> Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitbildern der DLRG auszurichten ⁽¹⁾. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.	Übernahme aus Bundessatzung

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.

Bisher	Neu	Begründung
Zur Klarstellung Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.	Fußnote in Schriftgröße 8: ⁽¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personen-bezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.	Anpassung an Bundessatzung

I Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Jena e.V. (nachfolgend Ortsgruppe) ist eine örtliche Untergliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Sitz Berlin (nachfolgend DLRG) und zugleich eine Untergliederung des Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Thüringen e.V., Sitz **Gotha** (nachfolgend Landesverband).

Bisher	Neu	Begründung
Sitz Gotha	Sitz Erfurt	Anpassung

Die Ortsgruppe führt den Namen:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Jena e. V.“

abgekürzt:

„DLRG Jena e.V.“

Die Ortsgruppe Jena ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena eingetragen. Sitz der Gliederung ist der jeweilige Wohnsitz des Vorsitzenden.

Bisher	Neu	Begründung
Sitz der Gliederung ist der jeweilige Wohnsitz des Vorsitzenden.	Sitz der Gliederung ist Jena	Der Vereinssitz ist keine Anschrift. Der Vorsitzende kann einen Wohnsitz außerhalb von Jena haben.

II Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe, ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (gem. 52 Abs. 2 Nr.11 AO – Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 2. Ausbildung und Förderung im Schwimmen (Anfänger- und Schulschwimmen) und in der Selbstrettung,
 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 5. Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr.
- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die
 1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
 6. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen,
 7. Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen.
- (4) Eine weitere bedeutende Aufgabe ist die **Jugendarbeit und Nachwuchsförderung**.

Bisher	Neu	Begründung
Eine weitere bedeutende Aufgabe ist die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung	Eine weitere bedeutende Aufgabe ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit	Anpassung an Bundessatzung

§ 3 Tätigkeitszentren

- (1) Die Grenzen der Ortsgruppe entsprechen den politischen Grenzen der Stadt Jena.

Mit Zustimmung des Landesverbandes kann die Gliederung Stützpunkte außerhalb dieser Grenzen betreiben.

Bisher	Neu	Begründung
Die Grenzen der Ortsgruppe entsprechen den politischen Grenzen der Stadt Jena. Mit Zustimmung des Landesverbandes kann die Gliederung Stützpunkte außerhalb dieser Grenzen betreiben.	Die Grenzen der Ortsgruppe entsprechen den politischen Grenzen der Stadt Jena. Mit Zustimmung des Landesverbandes kann die Gliederung Stützpunkte außerhalb dieser Grenzen betreiben. Einsätze oder Schulungen der DLRG Jena e.V. auf dem Gebiet einer anderen Ortsgruppe werden mit der betroffenen Ortsgruppe abgestimmt.	Klarstellung

- (2) Die Ortsgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten.
- (3) Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Ortsgruppe Jena ist eine selbstständige Gliederung der DLRG. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Die Ortsgruppe darf keine Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches in angemessener Höhe.

III Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme

- (1) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Landesverbandes Thüringen e.V. und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen,

Anweisungen und Richtlinien (IX§ 37) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (3) Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesverbands Thüringen e.V. und der DLRG.
- (4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Ausübung der Rechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

Bisher	Neu	Begründung
Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.	Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres oder durch gewählte Mitglieder des Jugendvorstandes auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.	Erweiterung Stimmrecht für den Jugendvorstand

- (2) Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige (vollendetes 18.Lebensjahr) Mitglieder ausüben.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend regelt eine Jugendordnung.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.	Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar des jeweiligen Jahres oder mit Eintritt fällig. Die Bezahlung erfolgt in der Regel durch Einzug vom angegebenen Konto (nach vorheriger Bekanntgabe) oder per Überweisung auf das angegebene Vereinskonto (dann fällt eine Überweisungsgebühr an).	Klarstellung und Verständnisproblemen entgegenwirken (Begriff Fälligkeit nicht der Zeitpunkt von Einzug oder Zahlung)

- (3) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 9 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird die DLRG OG Jena e.V. nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich. § 31 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Die Erklärung muss dem Vorstand der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.	Die Erklärung muss dem Vorstand der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres in Textform zugegangen sein	Beinhaltet auch den Zugang per E-Mail

- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die **Schieds- und Ehrengerichtsordnung** der DLRG.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.	Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG.	Anpassung an Bundessatzung

- (5) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

IV Jugend

§ 11 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder (bis zum Alter von einschließlich vollendetem 26. Lebensjahr) der Ortsgruppe.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer eigenen Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung der Jugend beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe bedarf.
- (4) Im Vorstand wird der Jugendvorstand nach V2§ 19(1)6 vertreten.

V Organe der Ortsgruppe

1 Mitgliederversammlung

§ 12 Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe Jena. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. Insbesondere ist sie zuständig für:
 1. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren,
 2. Wahlen und Bestätigungen
 - a) der Mitglieder des Vorstands,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,

c) der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts	Mitglieder des Schiedsgerichts	Anpassung an Bundessatzung

d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landestagung,

e) der Revisoren,

f) Bestätigung der Leiter der Tätigkeitszentren

3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand,

4. Entlastung des Vorstands

5. Festsetzung von Beitragsanteilen, Umlagen und Fälligkeiten,

6. Genehmigung des Jahresabschlusses,

7. Genehmigung der Haushaltssatzung und/oder des Haushaltsplanes,

8. Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge,

9. Satzungsänderungen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Versammlungsleitung beauftragen.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Versammlungsleitung beauftragen.	Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands oder eine weitere Person, sofern diese vorstandsfernde Person mit Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt wird, mit der Versammlungsleitung beauftragen.	Erweiterung der Möglichkeit der Versammlungsleitung

§ 14 Stimmrecht

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Stimmrecht	Stimm- und Rederecht	Übernahme aus Inhaltsverzeichnis

(1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 6 Absatz 2 und § 7) hat eine Stimme.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
(1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 6 Absatz 2 und § 7) hat eine Stimme.	(1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 6 Absatz 2 und § 7) hat eine Stimme. (2) Jedes Mitglied hat ein Rederecht.	Rederecht auch für Kinder ohne Stimmrecht ergänzen

§ 15 Zusammen treten

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. Sollen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
... auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. Sollen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.	... auf Antrag in Textform von mindestens 1/4 aber höchstens 50 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. Sollen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.	Bei Wachstum der Mitgliederzahlen, vielen passiven Mitgliedern und unter Einhaltung des Datenschutzes, soll dieses Recht erreichbar bleiben

§ 16 Einberufung

- (1) Zur Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher die Mitglieder einladen.
- (2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist 10 Tage.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 4 Tage vor der Tagung eingegangen sein.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

2 Vorstand

§ 18 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.

Bisher	Neu	Begründung
Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.	(1) Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen. (2) Der Vorstand kann Ordnungen erstellen, welche die Umsetzung der Vorgaben der Mitgliederversammlung, aber auch weitere Regelungen enthalten können.	Vorgaben wie Datenschutz und Arbeitsprozesse erfordern Regeln zusätzlich zur Satzung. Dafür ist der Vorstand zuständig. Beispiel: Finanzordnung, Datenschutzordnung usw.

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Den Vorstand bilden der
1. Vorsitzende,
 2. stellvertretende Vorsitzende,
 3. Schatzmeister,
 4. techn. Leiter Ausbildung,
 5. techn. Leiter Einsatz,
 6. Vorsitzende des Ortsgruppenjugendvorstands oder einer seiner Stellvertreter.
- (2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:
1. Arzt
 2. Leiter der Verbandskommunikation / Öffentlichkeitsarbeit

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Leiter der Verbandskommunikation / Öffentlichkeitsarbeit	Leiter der Verbandskommunikation	Angleichung an Bundessatzung

3. Justiziar
 4. Beisitzer
- (3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und Absatz 2 können Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende sowie Geschäftsführer können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

§ 20 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Jeder ist allein vertretungsberechtigt	Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.	Vier-Augen-Prinzip fixieren. Der Vorsitzende muss oft alleine an Terminen teilnehmen, daher ist die Einschränkung hier nicht einfach möglich.

- (2) Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 21 Amtszeit

Die in § 19(1) unter Nummer 1 bis 5, und § 19(2) aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19(3) werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt.

§ 22 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 23 Beauftragte

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Vorstands. Beauftragte haben kein Stimmrecht im Vorstand.

3 Schieds- und Ehrengericht

Bisher	Neu	Begründung
Schieds- und Ehrengericht	Schiedsgericht	Anpassung an Bundessatzung

§ 24 Einrichtung

- (1) Es kann für den Bereich der Ortsgruppe ein Schieds- und Ehrengericht gewählt werden.
- (2) Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.
- (4) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schieds- und Ehrengericht, so tritt an seine Stelle das Schieds- und Ehrengericht der nächsthöheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt.

Bisher	Neu	Begründung
(1) Es kann für den Bereich der Ortsgruppe ein Schieds- und Ehrengericht gewählt werden. (2) Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands. (4) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schieds- und Ehrengericht, so tritt an seine Stelle das Schieds- und Ehrengericht der nächsthöheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt.	(1) Es kann für den Bereich der Ortsgruppe ein Schiedsgericht gewählt werden. (2) Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schiedsgerichtsordnung der DLRG. (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands. (4) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schiedsgericht, so tritt an seine Stelle das Schiedsgericht der nächsthöheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt.	Anpassung an Bundessatzung

§ 25 Aufgaben und Verfahren

Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus §38 der Satzung der DLRG, §12 der Satzung des Landesverbandes Thüringen e.V. und §3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. Die Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus §38 der Satzung der DLRG, §12 der Satzung des Landesverbandes Thüringen e.V. und §3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. Die Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG	Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus §38 der Satzung der DLRG, §12 der Satzung des Landesverbandes Thüringen e.V. und §3 der Schiedsgerichtsordnung der DLRG. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG	Anpassung an Bundessatzung

VI Ausschüsse

§ 26 Bildung von Ausschüssen

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VII Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

§ 28 Einladungen

- (1) Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Die Einladungen können auf postalischem Wege, per E-Mail oder Fax erfolgen.

Bisher	Neu	Begründung
Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Die Einladungen können auf postalischem Wege, per E-Mail oder Fax erfolgen.	Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich in Textform erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.	Beinhaltet auch den Zugang per E-Mail

- (2) Abweichend von Absatz (1) kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.
- (3) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 29 Anträge

- (1) Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. Das kann auch per E-Mail oder Fax geschehen. Für die Fristwahrung ist der Eingang am Vereinssitz maßgebend.

Bisher	Neu	Begründung
Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. Das kann auch per E-Mail oder Fax geschehen. Für die Fristwahrung ist der Eingang am Vereinssitz maßgebend	Anträge an ein Organ sind in Textform, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. Für die Fristwahrung ist der Eingang an der offiziellen Vereinsanschrift maßgebend.	Die Textform beinhaltet auch den Zugang per E-Mail. Der Vereinssitz ist Jena, der Vereinssitz ist keine Anschrift. Als Anschrift gilt die jeweilige Geschäftsstelle oder die offizielle E-Mail.

- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.
- (3) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

§ 30 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.
- (2) Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Wahlen sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestellen. Der Wahlleiter übernimmt die Funktion des Versammlungsleiters für die Dauer der Wahl.
- (4) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen	Gewählt wird grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. Wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht, kann offen gewählt werden.	Geheime Wahl darf nicht mit Mehrheit verhindert werden

- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Nicht vorhanden	(6) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl erfolgen, wenn die Blockwahl in einer direkt vorangegangenen Abstimmung beschlossen wurde.	Neuaufnahme um Rechtssicherheit für Blockwahl zu haben.

§ 32 Protokoll

Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. Das gilt nicht für das Protokoll einer Mitgliederversammlung. Dieses kann bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 33 Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.

VIII Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§ 34 Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen

Die Satzungen des DLRG Landesverbands Thüringen e.V. und der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. als übergeordnete Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt.

§ 35 Kontrollrechte

Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen.

§ 36 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

Zu allen Mitgliederversammlungen wird der Landesverbandsvorstand fristgerecht eingeladen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird dem Landesverbandsvorstand zugeleitet. Gleiches gilt für statistische Jahresberichte und Jahresabschlüsse.

IX Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 37

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bisher	Neu	Begründung
Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.	Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit Satzung oder Ordnungen der Ortsgruppe nichts anderes vorschreiben.	Es können Regelungen zur Ergänzung der Satzung als Ordnungen gefasst werden

- (3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.	Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG. Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.	Anpassung an Bundessatzung

- (4) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Ehrenmitgliedschaften kann die Ortsgruppe Landesverbandsvorstands verleihen.

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Ehrenmitgliedschaften kann die Ortsgruppe Landesverbandsvorstands verleihen.	Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Ehrenmitgliedschaften kann die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe verleihen.	Fehler im alten Satzungstext

X Veröffentlichungsorgan

§ 38

Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt.

XI Datenschutz

§ 39

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Begründung</i>
(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds ... (2) Als Mitglied des DLRG Landesverbandes Thüringen e.V. ... (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens ... (4) Die Gliederung informiert die Presse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. ... (5) Beim Austritt werden ... Anmerkung: Absätze (1) bis (5) werden hier im Sinne der Übersichtlichkeit nur mit dem Beginn aufgeführt.	Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen werden in einer Datenschutzordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen und ist jederzeit einsehbar. Darüber hinaus gilt die Datenschutzordnung des Bundesverbandes.	Regelung ausgelagert. Regelungen und Aktualisierungen sind unabhängig von der Satzung nötig

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Ortsgruppe dessen Daten wie z. B.: seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Gliederung grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des DLRG Landesverbandes Thüringen e.V., Sitz Gotha ist die Gliederung verpflichtet, die Namen ihrer Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Gliederung. Im Rahmen von Wettkämpfen meldet die Gliederung Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett der Gliederung und/oder in der Vereinszeitschrift bzw. auf der vereinseigenen Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift und oder auf der Homepage mit Ausnahme von Ereignissen aus Wettkämpfen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die in der Gliederung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten

erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

- (4) Die Gliederung informiert die Presse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite der Gliederung gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitgliedes werden von der Homepage der Gliederung entfernt. Die Gliederung benachrichtigt den Landesverband Thüringen über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
- (5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

XII Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, vom Landesverband oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich – spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung – zu informieren.

§ 41 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen – bei Einwilligung des Finanzamtes – an den DLRG Landesverband Thüringen e.V., ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband / Verein mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 42 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung Gründungsversammlung vom 22. Mai 1996 beschlossen, durch die Mitgliederversammlung vom 24. November 2008 letztmalig sowie durch den Vorstand am 23. August 2010 gemäß §40 der Satzung geändert.

Sie wurde am 24. August 2010 durch den DLRG Landesverband Thüringen e.V. genehmigt

und am 01. November 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena unter der Registernummer VR 731 eingetragen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

Bisher	Neu	Begründung
Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung Gründungsversammlung vom 22. Mai 1996 beschlossen, durch die Mitgliederversammlung vom 24. November 2008 letztmalig sowie durch den Vorstand am 23. August 2010 gemäß §40 der Satzung geändert. Sie wurde am 24. August 2010 durch den DLRG Landesverband Thüringen e.V. genehmigt. und am 01. November 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena unter der Registernummer VR 731 eingetragen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.	Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung Gründungsversammlung vom 22. Mai 1996 beschlossen, durch die Mitgliederversammlung vom 24. November 2008, sowie durch den Vorstand am 23. August 2010 gemäß § 40 der Satzung, letztmalig am 06.05.2023 geändert. Sie wurde am 04.04.2024 durch den DLRG Landesverband Thüringen e.V. genehmigt. und am XX.02.2025 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena unter der Registernummer VR 230731 eingetragen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.	Aktualisierung auf aktuelle Satzungsänderung.

Satzung der
Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Jena e.V.

Stand 04.04.2024

E-Mail: info@jena.dlrg.de | URL: <https://jena.dlrg.de>